**Allgemeine Vertragsbedingungen**

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Merkmale des Fahrzeuges**   Messwerte und Daten, die in Prospekten und Listen aufgeführt werden, sind als blosse Annäherungswerte zu verstehen. Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Vertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern.   1. **Preisänderung**   Basis des vereinbarten Preises des gekauften Fahrzeuges ist der bei Vertragsschluss gültige Katalogpreis. Treten Änderungen ein und liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 3 Monate, ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie de Katalogpreis angestiegen oder gesunken ist. Die Schutzfrist von 3 Monaten fällt weg bei allen Preisänderungen, die im Zusammenhang mit Ausrüstungsänderungen. Modellwechsel oder gesetzlich verfügten Änderungen bei der MwSt. oder anderen Gebühren und Abgaben stehen.   1. **Eigentumsvorbehal**t   Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten wird dem Verkäufer das Recht eingeräumt, einen Eigentumsvorbehalt i.S. von Art. 715 ZGB am Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.   1. **Eintauschfahrzeug**   Der Käufer erklärt, dass am eingetauschten Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen.   1. **Haftung für Sachmängel**   1 .Der Käufer kann die Neuwagengarantie gemäss dem ihn übergebenen Garantiebestimmungen geltend machen. Der Verkäufer gewährt Sachgewährleistung im Rahmen und Umfang der Neuwagengarantie. Falls der Käufer die Garantie bei dem Verkäufer geltend macht, greifen die Bestimmungen gemäss Ziff. 2-7 hiernach:  2. Anstelle von anderen Sachgewährleistungsansprüchen hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer Anspruch auf Beseitigung von Fehlern ( Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Klauseln:   1. Dieser Anspruch erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlenden Teile und auf Beseitigung von weiteren Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch fehlerhafte Teile direkt verursacht worden sind. 2. Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung dem Verkäufer anzuzeigen oder von diesem feststellen zu lassen. Er hat dem Verkäufer das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dadurch von seiner Gewährleistungspflicht befreit zu werden. 3. Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut, oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist.   Natürlicher Verschleiss schliesst die Gewährleistungspflicht in jedem Falle aus. | 3 Der Verkäufer hat die Wahl, anstelle der Nachbesserung innert angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern.  4. Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, so ist der Käufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall. Bei Rückgängigmachung des Vertrages sind die gefahrenen Kilometer zu entschädigen, und ein allfällig bereits entrichteter Kaufpreis ist zu verzinsen. (Zinssatz 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der UBS.  5. Nachbesserung verlängert die Gewährleistungspflicht nicht.  6. Alle weitergehenden Haftungsansprüche sind unter Vorbehalt unabänderlicher Vorschriften ausgeschlossen  7. Bei Veräusserung des Fahrzeuges geht der Anspruch auf Gewährleistung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist soweit abtretbar auf den Erwerber über.  **6. Verzug**  Verzug des Verkäufers  Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung und erst nach unbenützter Ablaufeiner schriftlicher Nachfrist von 30 Tagen geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, Verzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur, Streiks, u.ä.  2.Verzug des Kunden  Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, hat der Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen. Nach deren Benutztem Ablauf kann er :  a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz belangen oder  b) auf die nachträgliche Leistung verzichten und 15% des Preises des gekauften Fahrzeuges als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist  c)Die gleichen Rechte stehen dem Verkäufer zu, wenn der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils in Verzug geraten ist, und der Verkäufer ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat  Der bei Verzug oder Stundung vom Käufer zu bezahlende Zins liegt 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der UBS.  Macht der Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde, ist der Schadenersatz wie folgt zu berechnen: 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge Inverkehrsetzung zuzüglich 1% des Preises für jeden vollendeten Monat ab Abnahme des Fahrzeuges sowie 0.80 CHF pro gefahrenen Kilometer. Dem Käufer steht der Nachweis offen, der Schaden sei erheblich geringer gewesen; umgekehrt ist auch der Verkäufer berechtigt, einen erheblich grösseren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Gefahrtragung**   Der Verkäufer trägt die Gefahr für Untergang oder Wertminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf ihn über. Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang oder Wertminderung des Eintauschfahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist der Verkäufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf Ihn über.   1. **Zustimmungsvorbehalt**   Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung des Verkäufers verbindlich. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer nicht innert 5 Tagen schriftlich erklärt, dass sie dieselbe verweigere. Im Falle der Verweigerung wird – unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften – eine Schadenersatzpflicht ausgeschlossen | 1. **Gerichtsstand**   Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbarten die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz des Verkäufers. Es ist dem Verkäufer freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Käufers anzurufen.   1. **Rechtswahl**   Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG). |

|  |
| --- |
| Mit Einreichung dieses Vertrages erkläre ich mich einverstanden, dass meine darin angegebene Personendaten (dazu gehören auch Telefonnummer und E-Mail) für Informationen über BMW/KTM Produkte und Dienstleistungen und für Zwecke der Markt- und Meinungsforschungen durch die zuständige Moto Graubünden AG, durch Unternehmen des BMW/KTM Konzerns und durch andere beauftragte Unternehmen bearbeitet werden und zu diesem Zweck auch in ein anderes Land übertragen werden können  Meine Personendaten werden unter Berücksichtigung des anwendbaren Rechts, insbesondere des Datenschutzgesetzes, gespeichert und bearbeitet.  Das hiermit erklärte Einverständnis kann jederzeit durch eine kurze Nachricht an die nachfolgende Adresse widerrufen werden.  Moto Graubünden AG  Untere Industriestrasse 8  7304 Maienfeld  Phone +41 (0)81 300 36 36  [info@moto-gr.ch](mailto:info@moto-gr.ch) |
|  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  |  |  |